

Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung

(Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien)

Einleitung

Es herrscht Übereinstimmung, dass die Strafprozessnovelle 1999 zu den wichtigsten strafrechtlichen Reformgesetzen seit der Großen Strafrechtsreform zählt, wenn nicht sogar das wichtigste Reformwerk darstellt¹. Tatsächlich wird mit dieser Novelle erstmals ein umfassendes „Diversionsprogramm“ in das Strafrecht integriert. Was bisher im nebenstrafrechtlichen Bereich (im SGG bzw. SMG), in der traditionellen „Versuchsstation“ Jugendgerichtsbarkeit oder lange Zeit lediglich experimentell in Modellprojekten² praktiziert worden ist, findet nun seinen Platz im allgemeinen Straf(prozess)recht: Neben die Strafverfolgung in einem förmlichen Verfahren und neben Schuldspruch und Sanktion treten abgestufte alternative Reaktionen bzw. Interventionen, ein Paket von sogenannten „Diversionsmaßnahmen“. Deren Ausdifferenzierung und strafprozessuale Verregelung soll es erlauben und erleichtern, in weiteren Bereichen als bisher von Verfolgung und Strafe abzusehen, ohne dass von Grundsätzen und Zielen des Strafrechts abgegangen und dass von „Entkriminalisierung“ gesprochen werden müsste. Vielmehr sollen neue und günstigere Wege zum Ziel der „Kriminalprävention“ geschaffen, ja dieses strafrechtliche Ziel mit sonstigen Interessen von Opfern, Tätern und Gesellschaft besser in Einklang gebracht werden.

Der Begriff der „Diversion“ ist hierzulande noch nicht lange eingebürgert. Erstmals als solcher wurde er im Schrifttum in Zusammenhang mit dem österreichischen Recht von Johannes Driendl³ verwendet, damals Österreichreferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. In einem internationalen Sammelband subsummiert er diverse Rechtsinstitute – von der tätigen Reue gem. § 167 StGB, über die Konstruktion von Ermächtigungsdelikten bis hin zum Absehen von der Verfolgung nach § 12 JGG oder der bedingten Anzeigenzurücklegung nach § 9a SGG – unter dem Übertitel „Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen“. Zu dieser Zeit ist man von einer theoretischen und legislativen Systematik der Diversion noch weit entfernt und überwiegen etwa im „Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts“ die Widerstände gegen die Einführung einer bedingten Verfahrenseinstellung unter Auflagen und Weisungen noch

¹ Burgstaller M.: Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht. In: Miklau R./Schroll H.V. (Hrsg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten. Wien (Verlag Österreich) 1999, S.11; Miklau R.: Diversion - ein anderer Umgang mit Straftaten. In: Diversion. 8. Forum der Staatsanwälte, Innsbruck. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 99) 1999, S. 1

² Zum Modellversuch ATA im Erwachsenenstrafrecht vgl.: Hammerschick W./Pelikan Ch./Pilgram A. (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – der Außergerichtliche Tatausgleich (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994). Baden-Baden (Nomos) 1994

³ Driendl J.: Alternative Kriminalpolitik in Österreich und der Schweiz. In: Kury H./Lerchenmüller H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bde. Bochum (Studienverlag Brockmeyer) 1981, S 389-513

deutlich. Man will damals eher über „Entkriminalisierung“ im Bereich der Massendelikte nachdenken, als mit „weichen“ Reaktionen den Anspruch auf lückenlose strafrechtliche Normdurchsetzung zu lockern, man zweifelt an den Ersatzinstrumenten für Formalverfahren und Strafe, an der Kompetenzübertragung an die Staatsanwaltschaft und am Repertoire von Sozialeinrichtungen, Kriminalität wirksam zu handhaben.

Angesichts dieser Ausgangssituation und der kurzen Zeitspanne muss man von einem beachtlichen Erfolg der Diversionssidee sprechen. Innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten hat sich die Überzeugung durchgesetzt, das traditionelle strafrechtliche Handlungsprogramm würde durch rechtlich gefasste Alternativen und Ergänzungen an symbolischer wie instrumenteller Effizienz viel eher gewinnen, als dadurch gefährdet zu sein. Die StPO-Novelle 1999, das Diversionsgesetz, manifestiert den Durchbruch dieser Überzeugung.

Es zielt darauf ab und verspricht, unterschiedlichen bis gegensätzlichen Erfordernissen und kriminalpolitischen Erwartungen Rechnung zu tragen:

- insgesamt die Möglichkeiten der Reaktion zu erweitern (konsequent reagieren zu können, selbst bei erweitertem Kriminalisierungsspektrum und Massenkriminalität),
- ohne dabei das Strafrechtssystem und seine Ökonomie zu überlasten (wenn nicht sogar „Einsparungen“ zu erzielen)
- und ohne „Überkriminalisierung“ im Sinne der Stigmatisierung von Durchschnittsbürgern („kein Volk Vorbestrafter“) zu riskieren (vielmehr prozessual zu „entkriminalisieren“),
- „Sanktionsalternativen“ (anderes als Strafen) zur Verfügung zu stellen,
- ebenso wie „Alternativsanktionen“ (andersartige Eingriffe, Verpflichtungen),
- ferner durch „konstruktive“ Handlungsangebote die Zustimmung von Beschuldigten, Verletzten und Öffentlichkeit zu Staat und Recht zu steigern
- und dadurch zugleich die individuelle und generelle „erzieherische“ bzw. Wirkung bzw. normative Kraft des Strafrechts zu heben,
- die Interessen des Opfers als Entscheidungskriterium zu betonen,
- oder auch den Staat und die Justiz zurückzudrängen (unter dem Titel „Wiedervergesellschaftung“ von Konflikten den außergerichtlichen, zivilen Charakter der gesellschaftlichen Konfliktaustragung zu forcieren).

Nach einem Jahr der Gültigkeit der Strafprozessnovelle 1999 dürfen noch keine definitiven Antworten auf die Frage nach den Auswirkungen auf die Strafjustizpraxis, immerhin jedoch erste Einschätzungen erwartet werden.⁴ Ein Sicherheitsbericht 2000 sollte aber nicht nur des-

⁴ Eine erste Bilanz wurde versucht von Grafl Ch.: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. Österr. Juristenzeitung, 56, 2001 (Heft 11). Über den Stellenwert intervenierender Diversionsmaßnahmen in früheren Jahren (1994 und 1997) liegen Forschungsberichte vor, zuletzt: Pilgram A./Hirtenlehner H./Kuschej H.: Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafen zurückzudrängen? ÖJZ, 56, 2001, S.210-218

halb in einem besonderen Kapitel auf die „Diversion“ eingehen, denn spätestens seit der StPO-Novelle 1999 ist eine andere Form der Berichterstattung über die Strafjustiz gefordert, lässt sich deren Praxis über förmliche Verfahren und Urteile gar nicht mehr adäquat und umfassend darstellen.

Dieser Beitrag setzt sich daher zur Aufgabe,

- den Stellenwert der Diversion insgesamt im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums zu bestimmen (dafür auch eine Darstellungsform zu finden und vorzuschlagen),
- anhand eines Vergleichs des Reaktionsspektrums in den Jahren 1999 und 2000 die Auswirkung der StPO-Novelle 1999 auf die Diversionspraxis und Strafverfolgung zu isolieren,
- die Erfüllung spezifischer Erwartungen an die Reform einer ersten Prüfung zu unterziehen: Drängen die intervenierenden Diversionsmaßnahmen Verurteilungen und Strafen und/oder Non-Intervention zurück? Dominieren die sanktionsähnlichen oder die konstruktiven, sozial unterstützenden und aktivierenden Diversionsmaßnahmen? Führen diversionelle Maßnahmen zu einem vergleichbaren oder anderen Maß der Belastung der Beschuldigten wie förmliche Urteile? Und inwieweit orientiert sich Diversion tatsächlich an Geschädigteninteressen? etc.
- und die offenen (Forschungs-)Fragen aufzulisten.

Zur Bestimmung der Diversion im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums

Je weniger Diversion als irreguläre und Ausnahmereaktion der Strafjustiz betrachtet werden kann, je gestalteter und intervenierender Diversion ist, je stärker sich der Unterschied zwischen diversioneller und urteilsmäßiger Erledigung eines Verfahrens auf förmliche Aspekte reduziert, desto unzulänglicher wird eine auf rechtskräftige Verurteilungen konzentrierte oder gar beschränkte Justizstatistik und -berichterstattung. Auf statistisch dokumentarischer Ebene ist die Integration der Diversion in das Strafrechtsprogramm erst noch zu bewältigen, wurde die Strafverfolgungspraxis doch bisher im wesentlichen als Gerichtspraxis und auf der Basis des Strafregisters aller rechtskräftigen Verurteilungen (auf Grundlage der „Gerichtlichen Kriminalstatistik“, GKS) beschrieben.

An dieser Stelle soll das Bild strafrechtlicher Reaktionen durch Daten zur Diversion ergänzt werden. Dieser Vervollständigung setzt jedoch zum einen die Datenlage, zum anderen die zunehmende Komplexität der strafrechtlichen Reaktionsmuster bestimmte Grenzen.

Grundsätzlich umfasst die Reaktionsskala nunmehr:

Nicht intervenierende (schlichte) Diversion	Sonstige Einstellungen/Erledigungen
Intervenierende Diversion Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung Bedingte Einstellung mit Verpflichtung Außergerichtlicher Tatausgleich Gemeinnützige Leistung Geldbuße	
Verurteilung Schuldspruch ohne Strafe (JGG) Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (JGG) Bedingte Geldstrafe Teilunbedingte Geldstrafe Unbedingte Geldstrafe Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe Bedingte Freiheitsstrafe Teilunbedingte Freiheitsstrafe Unbedingte Freiheitsstrafe	Freispruch

Statistische Grundlagen

Eine solche um Diversionsmaßnahmen erweiterte Darstellung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums kann in Form von Output- oder Erledigungsstatistiken (bezogen auf Verfahren, die mit einer Strafanzeige in Gang kommen bzw. darin involvierter Personen) vorgenommen werden. Dabei wird hinsichtlich der Prozessabläufe notgedrungen vereinfacht: Im faktischen Verfahren können nämlich einer Erledigungen durch „folgenlose“ Verfahrenseinstellung, durch „schlichte“ Diversion oder durch Freispruch mehr oder minder massive Verfolgungshandlungen (bis hin zu Freiheitsentzug und/oder erfolgreich angefochtener Verurteilung) vorausgegangen sein, aber auch Diversionsangebote, welche abgelehnt werden oder sonst erfolglos bleiben. Eine intervenierende Diversion wiederum kann sehr frühzeitig durch den Staatsanwalt erfolgen oder erst nach Strafantrag/Anklageerhebung und durch den Verhandlungsrichter. Rechtskräftige Verurteilungen können ebenfalls bereits eine Vorgeschichte (gescheiterter) intervenierender Diversionsmaßnahmen haben. „Erledigungen“ wiederum können vorläufig sein, am Beginn eines nächsten Prozessabschnitts stehen. So können etwa Sanktionen auch nach rechtskräftiger Verurteilungen nachträglich eine Abänderung erfahren (z.B. bei einer unbedingten Freiheitsstrafe durch eine Strafrestausssetzung) oder eine Umwandlung (z.B. einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe).

Um bei seiner statistischen Darstellung diese mit der Diversion weiter gesteigerte Komplexität des Strafprozesses zu reduzieren und zugleich doch ein Mindestmaß an Differenzierung zu wahren, ist mit Input-Output- bzw. Anfalls-Erledigungs-Relationen zu arbeiten. Dazu muss auf die Statistiken unterschiedlicher Organisationen zurückgegriffen werden, die einheitliche

Zählungsweisen (Personenzählung, getrennt von Verfahrenszählung) und standardisierte Minimaldifferenzierungen (nach Personenmerkmalen, Straftat-, regionalen und Kategorien der Justizinstitution) verwirklichen sollten.

Tatsächlich stehen als Inputstatistik von Staatsanwaltschaft und Gericht die Polizeiliche Kriminalstatistik („ermittelte Täter“ = der Staatsanwaltschaft angezeigte Personen⁵) sowie grundsätzlich Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem von Staatsanwaltschaft und der Justiz (StaBIS und BIS-Justiz) zur Verfügung. Letztere fokussieren grundsätzlich auf Verfahren, vernachlässigen die Personenzählung und kennen fast keine Personenstands- und Deliktsdifferenzierung. In hohem Maße unbefriedigend bleibt, dass die Diversionsstatistik in diesem Rahmen derzeit ebenfalls keine Aufgliederung nach Straftätergruppen zulässt – insbesondere keine nach Jugendlichen und Erwachsenen – sowie eine nur minimale und von der Polizeilichen wie Gerichtlichen Kriminalstatistik völlig abweichende deliktsphänomenologische Gliederung. (Lediglich der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, dem ein Teil der intervenierenden Diversionsmaßnahmen übertragen ist, verfügt hier über feinere Daten.) Für das Jahr 1999 existiert die Diversionsstatistik prinzipiell nur als „Erledigungsstatistik“, für das Jahr 2000 auch als „Anfalls-, bzw. „Angebotsstatistik“.⁶ Die Gerichtliche Kriminalstatistik (auf der Basis des Strafregisters) ist als Verurteiltenstatistik dagegen eine sehr elaborierte Outputstatistik, zu welcher allerdings vergleichbar aufgeschlüsselte Inputwerte (über den Gegenstand von Strafanträgen und Anklagen sowie die betroffenen Personen) ebenso fehlen wie eine wirklich anschlussfähige Strafvollzugsstatistik. Man muss sich angesichts der Datenlage also mit Datenkrücken und Hinweisen behelfen, um die quantitative und qualitative Bedeutung diversioneller Maßnahmen sowie die Veränderungen durch die StPO-Novelle 1999 zu erfassen.

Das Ausmaß der Diversion im Überblick

Im Berichtsjahr 2000 wurde gegenüber polizeilich ermittelten und der Staatsanwaltschaft angezeigten Straftätern Diversion in ihren verschiedenen Formen deutlich öfter geübt als die förmliche Verurteilung. Bei mindestens jedem 10. Angezeigten wurde die Geringfügigkeit der Straftat eingeräumt und „schlichte Diversion“ im Sinne der Anwendung von § 42 StGB oder § 6 JGG praktiziert.⁷ Bei weiteren 3 von 10 ermittelten Tätern werden Diversionsangebote, sei es im Sinne der §§ 35 und 37 SMG, sei es im Sinne der Bestimmungen der StPO-Reform

⁵ Der polizeiliche Handlungs- und Interventionsbereich vor Anzeige an die Staatsanwaltschaft bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Der Input der Staatsanwaltschaft kann insofern nicht auch als Output der polizeilichen Bearbeitung von Verdachtslagen nachvollzogen werden.)

⁶ Die Zählung der diversionellen Erledigungen nach der StPO-Novelle 1999 wird erst nach einer längeren Geltungsfrist des Gesetzes valide Daten liefern können. Aber selbst als Anfalls/Angebotsstatistik ist die Diversionsstatistik unvollständig, insofern gerichtliche Diversionsofferte an Gerichtshöfen noch nicht (personenbezogen) erfasst sind.

⁷ Nicht erfasst darin sind Erledigungen nach § 4 Abs. 2 JGG, der auf unreife Jugendliche oder auf solche unter 16jährige zielt, die kein schweres Verschulden trifft und die nicht aus besonderen spezialpräventiven Gründen der Anwendung des Strafrechts bedürfen.

1999 gemacht. (Bis zur endgültigen Verfahrenseinstellung werden es weniger als 85 % dieser Fälle bringen, auch wenn innerhalb des Beobachtungsjahres 2000 nur 15 % der Diversionsangebote nach § 90 StPO gescheitert sind. Aber auch wenn schließlich nur zwei Drittel der Diversionsinitiativen zu einem erfolgreichen Abschluss führen sollten, wird heute insgesamt rund ein Drittel aller Strafverfahren diversionell beendet.)

Mit diesen Diversionsmaßnahmen nach § 90a StPO hat der Betroffene ein unterschiedliches Maß und unterschiedliche Formen an Intervention zu akzeptieren. Daher ist auch von „intervenierender Diversion“ die Rede. In nur 18 % reduziert sich die Anforderung auf Legalverhalten während einer festgesetzten Probezeit (§ 90f Abs.1 StPO), in 3,5 % müssen zusätzliche Auflagen erfüllt werden (§ 90f Abs.2 StPO). In immerhin 20 % wird Sozialarbeit eingeschaltet, überwiegend um einen raschen Außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90g StPO) zu unterstützen, eher selten um eine Gemeinnützige Arbeitsleistung (§ 90d StPO) zu erreichen (1,2 % der Diversionsangebote) oder um eine längerfristige Betreuung durch die Bewährungshilfe (§ 90f Abs.2 StPO) einzuleiten (0,7 % der Diversionsangebote). In 60 % der Angebotsfälle soll der Adressat eine Geldbuße entrichten.

Stellt man den diversionellen Maßnahmen die gerichtlichen Verurteilungen gegenüber, so entfällt nur auf 2 von 10 (exakt auf 22 %) der im Jahr 2000 ermittelten und angezeigten Straftäter eine Verurteilung.⁸ Die unbedingte und zumindest teilunbedingte Geldstrafe (nach § 43a Abs. 1 oder 2) dominiert dabei mit zusammen 37 % der verhängten Strafen, während die bedingte Geldstrafe mit 11 % von geringerer Bedeutung ist. Zur Gänze bedingte Freiheitsstrafen (31 %) und teilweise oder gänzlich unbedingte Freiheitsstrafen (zusammen 18 % der Verurteilungen) rangieren deutlich davor.

In Relation zu den angezeigten Personen wird doppelt sooft eine Geldbuße (in 16 von 100 Fällen) angeboten, wie förmlich eine (teil)unbedingte Geldstrafe verhängt wird (in 8 von 100 Fällen). Von den angebotenen Geldbußen sind bis Jahresende 2000 bereits 63 % bezahlt und die entsprechenden Verfahren bereits endgültig eingestellt (dieser Anteil wird sich noch erhöhen; über den Geldstrafenvollzug fehlt die Information). Andere intervenierende Diversionsmaßnahmen, wie die Verfahrenseinstellung auf Probezeit und der Außergerichtliche Tatausgleich, kommen etwa mit gleicher Häufigkeit vor (auch wenn sie nicht alle angenommen und erfolgreich abgeschlossen werden) wie Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen, nämlich bei 4 bis 5 von 100 Angezeigten.

(Vgl. Tabelle 1)

⁸ Dieser geringe Wert ist zum Teil auch durch einen „Rückstauereffekt“ verursacht. Diversionsangebote, deren Erfolg erst abgewartet werden muss, verzögern Anklagen/Strafanträgen und Verurteilungen, welche sich dadurch auch in der Gerichtlichen Kriminalstatistik verspätet zu Buche schlagen. Der tatsächliche Diversionseffekt wird sich so erst im Jahr 2001 ablesen lassen und sich vermutlich als etwas geringer herausstellen.

Tabelle 1: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, Österreich 1999 und 2000

	Österreich 1999			Österreich 2000			% -Differenz 1999-2000
	N	Relationen		N	Relationen		
Polizeiliche Anzeigen an die StA ¹⁾	201.195	100,0		192.733	100,0		-4
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion ²⁾	26.329	13,1		19.478	10,1		-26
Intervenierende Diversion SMG ³⁾	7.030	3,5		8.098	4,2		15
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe ⁴⁾	11.575	5,8	100,0	50.092	26,0	100,0	333
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) ⁵⁾	9.943	4,9	85,9	10.075	5,2	20,1	1
davon gegenüber Erwachsenen	6.845	3,4	59,1	7.242	3,8	14,5	6
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	1.319	0,7	11,4	8.956	4,6	17,9	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	627	0,3	5,4	1.750	0,9	3,5	
Außergerichtlicher Tatausgleich ⁶⁾				8.837	4,6	17,6	
Gemeinnützige Leistung ⁶⁾				624	0,3	1,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) ⁷⁾	314	0,2	2,7	345	0,2	0,7	10
Außergerichtlicher Tatausgleich (VBSA) ⁸⁾	9.424	4,7	81,4	9.148	4,7	18,3	-3
Gemeinnützige Leistung (VBSA) ⁸⁾	205	0,1	1,8	582	0,3	1,2	184
Geldbuße ⁶⁾				29.925	15,5	59,7	
Verurteilung, Summe ⁹⁾	61.954	30,8	100,0	41.624	21,6	100,0	-33
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	98	0,0	0,2	106	0,1	0,3	8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	857	0,4	1,4	824	0,4	2,0	-4
Bedingte Geldstrafe	11.218	5,6	18,1	4.467	2,3	10,7	-60
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) ¹⁰⁾	28.144	14,6	67,6	15.456	8,0	37,1	-45
Teilunbedingte Geldstrafe	2.183	1,1	3,5	1.402	0,7	3,4	-36
Unbedingte Geldstrafe	25.377	12,6	41,0	13.412	7,0	32,2	-47
Bedingte Freiheitsstrafe	12.985	6,5	21,0	12.702	6,6	30,5	-2
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	584	0,3	0,9	642	0,3	1,5	10
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	2.424	1,2	3,9	2.303	1,2	5,5	-5
Unbedingte Freiheitsstrafe	5.895	2,9	9,5	5.427	2,8	13,0	-8

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 1:

1) Ermittelte Tatverdächtige, laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) des BMI, Strafmündige

- 2) Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erledigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Einstellung nach § 42 StGB und durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (Personenzählung); für 2000 berechnet anhand der ADV-Tabellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien
- 3) Daten der Suchtgiftüberwachungsstelle des BM für Soziale Sicherheit und Generationen, wiedergegeben im Sicherheitsbericht der Bundesregierung
- 4) 1999: "Angebote" zur Verfahrenseinstellung nach Probezeit mit Bewährungshilfebetreuung nach § 9 (2) JGG, nach Außergerichtlichem Tatausgleich und nach Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gemäß Statistik der Zuweisungen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), für die bedingte Einstellung nach § 9 (1) Ziff. 1 und 2 JGG stehen nur Näherungswerte, nämlich die Erledigungsstatistik (Verfahrens- und nicht Personenzählung) im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS-Justiz) zur Verfügung; 2000: Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen
- 5) Sozialintervenierende Diversion gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA
- 6) Vgl. Anmerkung 4
- 7) Angebot bedingter Einstellung nach Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, ohne SMG; gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA
- 8) Angebot gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA; die Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen erfolgt jedoch nicht exklusiv durch den VBSA
- 9) Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrsg. von Statistik Austria
- 10) Unbedingte Geldstrafen und teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 1 und Abs. 2

Die Auswirkungen der StPO-Novelle

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich vor allem die Versuche bzw. Angebote intervenierender Diversion vermehrt, nämlich etwa vervierfacht⁹. Auch die Diversion nach dem SMG nimmt an Umfang zu. Die durch die StPO-Reform 1999 eingeführten Instrumente ersetzen zum einen einen Teil (ein Viertel) der „schlichten Diversionen“ (nach § 42 StGB und § 6 JGG), d.h. die strafrechtliche Nonintervention in Bagatelldelicten, bringen also eine Intensivierung strafrechtlicher Kontrolle mit sich. Dabei tritt in der Regel die bedingte Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit (zumeist ohne weitere konkrete Verpflichtungen) an die Stelle der unmittelbaren Einstellung mangels Strafwürdigkeit. Hier hat die Verfügbarkeit des Instruments der bedingten Verfahrenseinstellung nun auch für erwachsene Straftäter den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine offenbar attraktive Möglichkeit eröffnet.

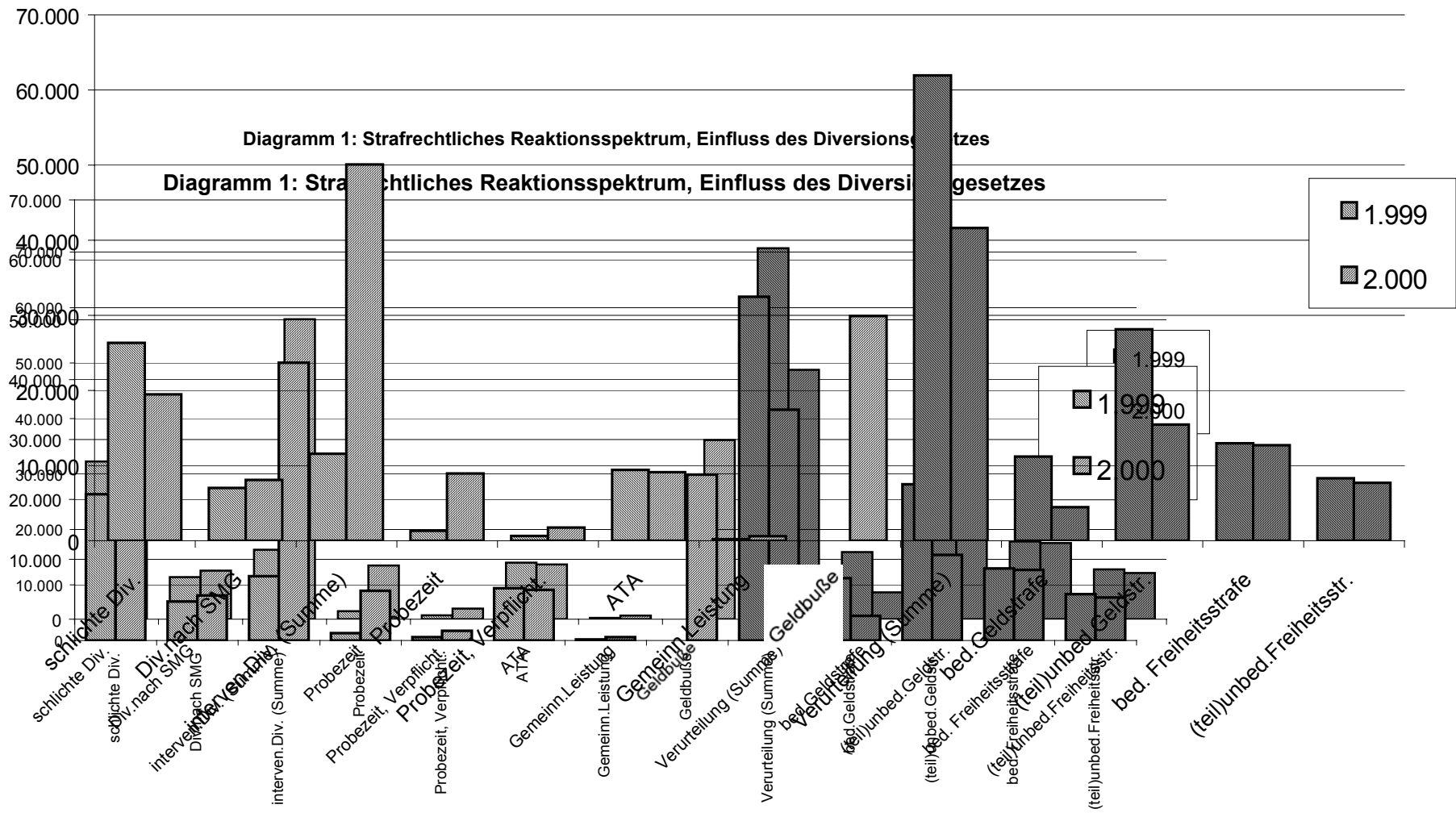
Zum anderen und in noch größerem Maß absorbiert die intervenierende Diversion Verurteilungen. Die Zahl der bedingten Geldstrafen geht um 60 %, die Zahl der zumindest teilweise unbedingten Geldstrafen um 45 % zurück. In absoluten Zahlen steht dem Rückgang von 19.439 verhängten Geldstrafen eine Menge von 29.925 Geldbußeangeboten gegenüber, die zu immerhin 18.739 endgültigen Verfahrenseinstellungen schon im Laufe des Jahres 2000 geführt haben. Keinen erkennbaren Einfluss besitzt die Novelle hingegen auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

Im Bereich der aufwändigeren sozialpädagogischen und sozialkonstruktiven Interventionen bringt das Gesetz keine vergleichbar auffälligen Veränderungen, wie ja diese Interventionen auch stärker von personellen Ressourcen abhängen. Die Zunahme der Fälle, in denen SozialarbeiterInnen (des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) im Rahmen der Diversion zum Einsatz kommen, ist minimal (1 %). In Relation zu der rückläufigen Zahl an angezeigten Personen ist aber ein Anstieg von 4,9 auf 5,2 % aller Straftäter zu beobachten. Dabei ist doch eine leichte Verlagerung vom Außergerichtlichen Tausgleich hin zur Gemeinnützigen Arbeit bemerkenswert. Bei letzterer handelt es sich, obwohl bereits früher im JGG vorgesehen, um ein praktisch bislang wenig ausgebautes Instrumentarium, das Optionen insbesondere bei für einen Tausgleich ungeeigneten Täter-Opfer-Konstellationen und für den Ersatz auch von substanzielleren gerichtlichen Strafsanktionen eröffnet.

(Vgl. Tabelle 1, Diagramm 1)

⁹ Die Expansion kann weder input- noch outputstatistisch genau veranschlagt werden, zum einen, da für 1999 nicht Diversionsangebote, sondern nur erfolgreiche diversionelle Erledigungen gezählt sind, und da zum anderen die Statistik der im Jahr 2000 erfolgten endgültigen Verfahrenseinstellungen den Anteil erfolgreich abgeschlossener Diversionsmaßnahmen stark unterschätzt.

Diagramm 1: Strafrechtliches Reaktionsspektrum, Einfluss des Diversionsgesetzes



Die Entwicklung nach Jugendlichen und Erwachsenen, nach Jugend- und allgemeiner Gerichtsbarkeit differenziert zu betrachten, wird dadurch erschwert, dass die Diversionsstatistik das Alter der Straftäter nicht berücksichtigt. Lediglich aus der Geschäftsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit und aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik lässt sich die Erwartung bestätigen, dass vor allem Erwachsene von den neuen Regelungen berührt werden. Während die Zahlen gerichtlich Verurteilter je 100 angezeigter Personen bei Jugendlichen von 12,0 (1999) auf 13,3 (2000) ansteigen, sinken sie bei Erwachsenen von 34,3 auf 22,3 und nähern sich somit tendenziell an. Betragen sie 1999 bei Erwachsenen noch das Dreifache wie bei Jugendlichen, so 2000 nicht einmal mehr das Doppelte. Ebenso gleichen sich die Raten der diversionellen Erledigungen bei Erwachsenen und Jugendlichen an, wobei die sanktionsförmig intervenierende Diversion (Geldbuße) das Bild bei den Erwachsenen beherrscht und die schlichte Diversion (nach § 6 JGG) und die sozialpädagogische Intervention das Bild bei den Jugendlichen.

Für einen groben Vergleich (eine exakte Altersaufgliederung fehlt leider) lässt sich festhalten, dass bei Jugendlichen 1999 und 2000 auf je etwa 30.000 polizeilich angezeigte Straftäter jeweils etwas weniger als 10.000 nicht-intervenierende Diversionen (allein nach § 6 JGG) entfallen, ferner jeweils etwa 4.500 intervenierende Diversionsmaßnahmen, zwei Drittel davon „sozialaktiver/pädagogischer“ Art (Tatenausgleich, Gemeinnützige Leistung, Bewährungshilfe) ein Drittel „beobachtender“ Art, (Probezeit ohne Verpflichtung) während „sanktionierende“ Diversion (Geldbuße) keine Rolle spielt (Diversion nach dem SMG dabei nicht mitgezählt). Dem stehen in beiden Jahren knapp 4.000 Verurteilungen gegenüber.

Bei Erwachsenen erfahren 1999 etwa 17.000 von 170.000 Straftätern eine nicht-intervenierende Diversion (§ 42 StGB), 7.000 intervenierende Diversionsmaßnahmen (ausschließlich vom „sozialaktiven“ Typus ATA) und 58.000 Verurteilung und Strafe. Im Berichtsjahr 2000 ist die Zahl der angezeigten erwachsenen Straftäter geringfügig niedriger, jene der nicht-intervenierenden Diversionen von 17.000 auf 11.000 gesunken, der intervenierenden Diversionen von 7.000 auf 44.000 angewachsen (etwa 7.500 davon „beobachtend“, 7.000 „sozialaktiv“ und fast 30.000 „sanktionierend“). Demgegenüber stehen nur mehr 38.000 formelle gerichtliche Verurteilungen.

(Vgl. Tabelle 2, Diagramm 2)

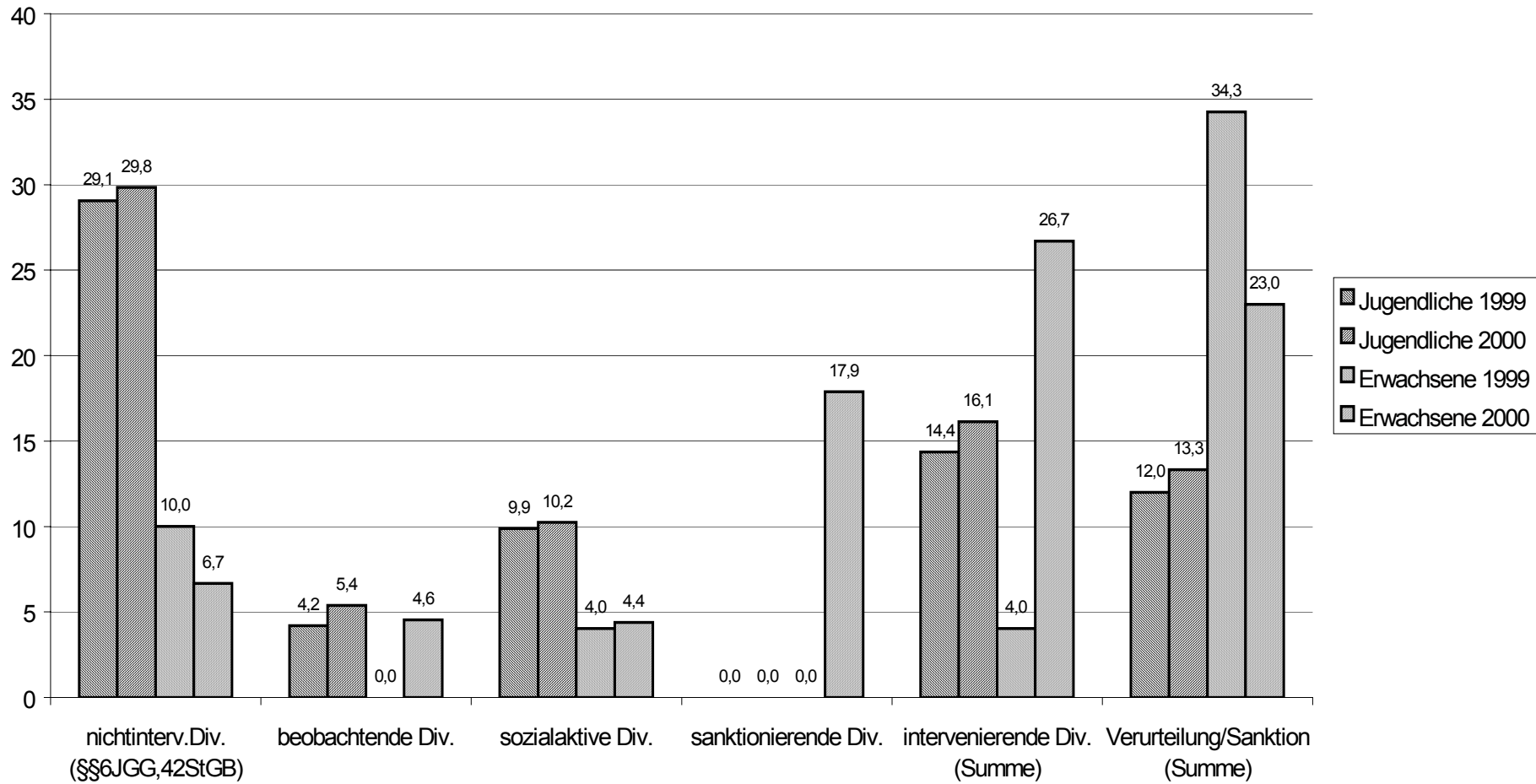
Tabelle 2: Diversionsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen, Österreich 1999 und 2000

Absolutzahlen	Jugendliche		Erwachsene	
	1999	2000	1999	2000
Polizeilich ermittelte Täter ¹⁾	31.357	27.903	169.838	164.830
nichtintervenierende Diversion (§6JGG) ²⁾	9.114	8.326	0	0
nichtintervenierende Diversion (§42StGB) ³⁾	?	?	17.000	11.000
"beobachtende Diversion" ⁴⁾	1.319	1.500	0	7.500
"sozialaktive Diversion" ⁵⁾	3.098	2.858	6.845	7.242
"sanktionierende Diversion" ⁶⁾	minimal	minimal	0	29.500
intervenierende Diversion (Summe) ⁷⁾	4.500	4.500	6.845	44.000
Verurteilung/Sanktion ⁸⁾	3.764	3.720	58.190	37.904
% - Werte				
Polizeilich ermittelte Täter ¹⁾	100	100	100	100
nichtintervenierende Diversion (§6JGG) ²⁾	29	30		
nichtintervenierende Diversion (§42StGB) ³⁾	?	?	10	7
"beobachtende Diversion" ⁴⁾	4	5	0	5
"sozialaktive Diversion" ⁵⁾	10	10	4	4
"sanktionierende Diversion" ⁶⁾	minimal	minimal	0	18
intervenierende Diversion (Summe) ⁷⁾	14	16	4	27
Verurteilung/Sanktion ⁸⁾	12	13	34	23

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 2:

- 1) Polizeiliche Kriminalstatistik des BMI
- 2) Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erledigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG; für 2000 berechnet anhand der ADV-Tabellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien
- 3) Vgl. Anm. 2., Quelle enthält keine Altersdifferenzierung, Einstellungen nach § 42 StGB werden hier den Verfahren gegen erwachsene Straftäter zugerechnet (Näherungswert)
- 4) Einstellung nach Probezeit, ohne Verpflichtung: 1999 Einstellungen gem. § 9(1)Ziff.1 JGG auf Basis von BIS-Justiz, 2000 Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen, Verteilung auf Jugendliche und Erwachsene geschätzt (Näherungswert)
- 5) Angebot der Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, der Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gem. Zuweisungsstatistik des VBSA
- 6) Geldbuße, bei Jugendlichen fehlt 1999 die Information, inwiefern Geldbußen im Rahmen von § 9(1)Ziff2 JGG zur Auflage gemacht werden, 2000, inwiefern Geldbußen Jugendlichen oder Erwachsenen gelten. Es wird von minimaler Anwendung bei Jugendlichen ausgegangen (Näherungswert)
- 7) Summe der drei Vorzeilen
- 8) Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrsg. von Statistik Austria

**Diagramm 2: Diversions- und Sanktionsformen bei Jugendlichen und Erwachsenen
(je 100 polizeilich ermittelte Täter), Österreich 1999 und 2000**



Regionale Besonderheiten der Diversionspraxis

Vor der StPO-Reform 1999 zeigt die Diversions- und Strafverfolgungspraxis, auf dem Niveau von OLG-Sprengeln betrachtet, begrenzte Unterschiede. Lediglich der OLG-Sprengel Linz tritt mit einer überdurchschnittlichen Diversionsrate (je 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige) sowohl im Bereich der schlichten wie auch der intervenierenden Diversion hervor. In Übereinstimmung damit finden sich dort relativ wenige formelle gerichtliche Verurteilungen. In Oberösterreich und Salzburg mündet etwa jede vierte polizeiliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft in einer Verurteilung des Angezeigten (in allen anderen OLG-Sprengeln jede dritte) und entfällt auf etwa 4 Verurteilungen eine außergerichtliche Regelung in Form eines Tatausgleichs. Überall sonst beträgt dieses Verhältnis etwa 8:1. Der OLG-Sprengel Innsbruck unterscheidet sich im Jahr 1999 zwar in der Art der verhängten gerichtlichen Sanktionen nach wie vor deutlich von den ostösterreichischen OLG-Sprengeln, in der Diversionspraxis und den Verurteilungsraten insgesamt jedoch nicht so sehr wie der OLG-Sprengel Linz. Die Auswirkung des Diversionsgesetzes auf die Spannweite der regionalen Rechtspraxis in Österreich, auf deren Vereinheitlichung oder Differenzierung, ist daher von besonderem Interesse.

Mit dem Diversionsgesetz ändert sich die Praxis in allen OLG-Sprengeln massiv, die Verurteilungsraten sind überall stark rückläufig, wobei im einzelnen aber unterschiedliche Effekte eintreten:

Die geringste Wirkung sowohl auf die Anwendung der schlichten Diversion wie von formellen Verurteilungen stellt sich im OLG-Sprengel Graz ein. Dort sinkt die Zahl der Verurteilten gegenüber dem Vorjahr nur um ein Viertel ab und hält sich die Zahl der Angebote intervenierender Diversion und der Verurteilungen im Jahr 2000 die Waage. Im OLG-Sprengel Wien greift das Diversionsgesetz bei einer ähnlichen Ausgangssituation wie in der Steiermark und in Kärnten offenbar stärker oder rascher in die Alltagspraxis der Strafverfolgung ein, sodass sich beide Sprengel nunmehr deutlicher voneinander abheben. Im Wiener Bereich wird die Zahl der Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit des Delikts ebenfalls nur mäßig berührt, die Zahl der Verurteilungen hingegen ähnlich stark gesenkt wie in Westösterreich. So reduziert sich im OLG-Sprengel Wien die Zahl Verurteilter um ein Drittel (vorwiegend bei den unbedingten Geldstrafen) und übertrifft die Zahl der Diversionsangebote die der formellen Verurteilungen um ein Drittel.

Die relativ größte Wirkung zeigt sich indessen im OLG-Sprengel Innsbruck, wo sich die schlichte Diversion (nach § 42 StGB, § 6 JGG) fast halbiert und die Zahl der Verurteilten um 35 % zurückgeht. Hier wird die intervenierende Diversion besonders gut aufgenommen, insbesondere die Geldbuße, die hier fast jedem fünften Beschuldigten angeboten wird. In Summe übertrifft der OLG-Sprengel Innsbruck nun mit 37 je 100 polizeilich ange-

zeigter Straftäter auch den Linzer Sprengel hinsichtlich des Einsatzes intervenierender Diversion. Ersetzt werden hier in erster Linie Verurteilungen zu bedingter Geldstrafe, nicht solche zu unbedingter Geldstrafe. (Im OLG-Sprengel Graz werden intervenierende Diversionsmaßnahmen bei nur 28 von 100 Angezeigten ergriffen.) Die Entwicklung im OLG-Sprengel Linz scheint aufgrund des höheren Ausgangsniveaus bei der Diversionsanwendung weniger markant, doch beeindruckt dieser Sprengel im Berichtsjahr 2000 mit der nach wie vor niedrigsten Verurteilungsrate und doppelt so vielen Angeboten intervenierender Diversion wie Verurteilungen. Unter den Diversionsangeboten sind die sozialkonstruktiven bzw. sozialpädagogischen hier häufiger vertreten als in jedem anderen Sprengel, während hier die Geldbuße den relativ geringsten Stellenwert besitzt.

(Vgl. Tabelle 3)

Tabelle 3: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, OLG-Sprengel, 1999 und 2000												
	OLG-Sprengel Wien			OLG-Sprengel Graz			OLG-Sprengel Linz			OLG-Sprengel Innsbruck		
	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000
Polizeiliche Anzeigen an die StA ¹⁾	88.541	84.543	-5	38.979	38.299	-2	45.938	42.876	-7	27.737	27.015	-3
davon:												
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion ²⁾	12,3	10,3	-20	11,6	10,1	-14	15,5	11,5	-30	13,7	7,6	-46
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe ⁴⁾	4,3	28,6	534	5,5	27,7	397	8,5	35,6	289	6,1	37,3	495
Davon:												
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) ⁵⁾	4,0	4,8	15	4,6	4,9	6	7,5	6,5	-19	4,4	5,0	12
davon gegenüber Erwachsenen	3,0	3,7	20	3,1	3,5	13	4,7	4,2	-17	3,0	3,5	12
Bedingte Einstellg ohne Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	0,4	3,8		0,3	4,2		0,9	5,6		1,7	6,6	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	0,1	0,9		0,7	0,6		0,5	1,1		0,1	1,2	
Außergerichtlicher Tatausgleich ⁶⁾		4,1			4,5			5,5			4,8	
Gemeinnützige Leistung ⁶⁾		0,3			0,3			0,5			0,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) ⁷⁾	0,1	0,2	36	0,1	0,1	52	0,3	0,3	-16	0,1	0,1	-5
Außergerichtlicher Tatausgleich (VBSA) ⁸⁾	3,8	4,3	9	4,3	4,5	3	6,9	5,7	-23	4,3	4,8	8
Gemeinnützige Leistung (VBSA) ⁸⁾	0,0	0,2		0,2	0,3	70	0,3	0,5	65	0,0	0,2	
Geldbuße ⁶⁾		14,8			13,3			16,4			19,5	
Verurteilung, Summe ⁹⁾	31,1	21,6	-34	34,2	25,9	-25	26,7	18,0	-37	31,9	21,2	-35
Davon:												
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	0,0	0,0	100	0,1	0,1	33	0,0	0,0	31	0,1	0,1	9
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§13JGG)	0,2	0,2	1	0,8	0,8	4	0,2	0,2	-25	0,9	0,9	-7
Bedingte Geldstrafe	1,7	0,8	-52	3,3	1,3	-60	9,4	3,3	-67	14,9	6,5	-57
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) ¹⁰⁾	15,4	6,8	-58	17,9	11,5	-37	9,7	6,4	-39	10,6	8,9	-18
Teilunbedingte Geldstrafe	0,7	0,4	-46	2,0	1,3	-37	0,7	0,5	-24	1,6	1,2	-27
Unbedingte Geldstrafe	14,6	6,3	-59	15,3	9,5	-39	8,8	5,5	-42	8,2	7,0	-17
Bedingte Freiheitsstrafe	8,5	8,4	-5	7,1	7,3	1	5,0	5,6	5	1,5	1,5	-5
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	0,1	0,1	22	0,6	0,7	13	0,2	0,3	54	0,8	0,7	-15
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	1,7	1,6	-6	1,4	1,4	-7	0,6	0,7	7	0,5	0,4	-7
Unbedingte Freiheitsstrafe	3,4	3,4	-6	3,4	3,3	-4	1,6	1,5	-11	3,0	2,5	-19
Quellenangaben/Anmerkungen vgl. Tabelle 1.												
9) ISIS-Datenbank von Statistik Austria												

Der Anwendungsbereich für intervenierende Diversion

In sehr eingeschränktem Umfang wird in der Diversionsstatistik eine Deliktskennung praktiziert. Sofern die Beschuldigung auf „häusliche Gewalt“, „Kindesmisshandlung/sexuellen Kindesmissbrauch“, „Ladendiebstahl“, Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, oder gegen das Suchtmittelgesetz, oder auf „Verkehrsunfall“ (mit bzw. ohne Alkoholisierung) lautet, wird dies in den Diversionsregistern von StA und Gericht festgehalten. (In Summe kann so gerade die Hälfte der Diversionsangebote einem Deliktsbereich zugeordnet werden, die andere nicht. Bei schlichter Diversion nach § 42 StGB oder § 6 JGG fehlt diese Differenzierung.)

Betrachtet man die bei den Diversionsangeboten 5 häufigsten Straftatbereiche daraufhin, welcher Anteil der polizeilich ermittelten und angezeigten Täter als diversionsgeeignet angesehen wird und welche der Diversionsmaßnahmen dabei typischerweise (nicht) in Betracht gezogen wird, zeigt sich folgendes Bild:

Fahrlässigkeit im Straßenverkehr erscheint als prädestinierter Diversionsanwendungsbereich (bei fast 40 % aller Angezeigten), dabei insbesondere die Geldbuße und die Probezeit ohne weitere Anforderung als relativ häufig gewählte Vorgangsweise. Auch der Ladendiebstahl erweist sich als bevorzugtes Anwendungsfeld intervenierender Diversion, wobei hier die Geldbuße und auch die Gemeinnützige Leistung überdurchschnittlich oft eingesetzt werden, alle anderen Maßnahmen hingegen unterrepräsentiert sind. Für Gewaltstraftaten im häuslicher Kontext fehlen polizeistatistische Daten, innerfamiliäre Gewalt ist aber offenbar der Bereich, in welchem eindeutig der Außergerichtliche Tatausgleich gegenüber anderen Diversionspraktiken vorgezogen wird (drei Viertel aller Diversionsangebote sind hier Aufforderungen zum Tatausgleich, nur bei 17 % wird eine Geldbuße vorgeschlagen). Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz werden ebenfalls in über 1000 Fällen diversionell bearbeitet (polizeistatistische Daten fehlen auch hier), dabei zeigt sich hier ein Feld für die einfache Anzeigenzurücklegung für eine Probezeit, ähnlich bei Vergehen gegen das SMG. (Bei Drogenstraftätern bleiben insgesamt etwa 60 % der Angezeigten nach §§ 35 und 37 SMG ohne formelles Gerichtsverfahren und genießen lediglich weitere 4 % den Vorteil eines Diversionsangebots nach § 90 StPO, mehrheitlich zur Zahlung einer Geldbuße.)

(Vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: Anwendungsbereiche von Diversionsmaßnahmen, Österreich 2000

	Verkehrs- unfall ⁴⁾	häusliche Gewalt	Laden- diebstahl	Lebensmittel- gesetz	Suchtmittel- gesetz ⁵⁾	alle Straftaten
Diversionsangebot ¹⁾						
Probezeit ohne Pflichten	19,5	8,0	15,6	36,8	23,7	17,9
Probezeit mit Pflichten	1,6	1,1	2,1	1,0	1,7	3,5
Außergerichtlicher Tatausgleich	0,2	74,2	0,4	0,1	0,7	17,6
Gemeinnützige Leistung	0,2	0,0	1,8	0,0	0,7	1,2
Geldbuße	78,5	16,6	80,2	62,1	73,2	59,7
alle interven. Diversionsmaßn.	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
alle interv. Diversionsmaßn.	17.082	1.056	5.127	1.062	544	50.092
%-Wert Zeile	34,1	2,1	10,2	2,1	1,1	100,0
Polizeilich ermittelte Täter (1999) ²⁾	44.091		18.533		13.405	201.195
Diversionsangebot je 100 Täter ³⁾	38,7		27,7		4,1	24,9

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:

1) Gemäß Diversionsstatistik des BMJ auf der Basis von StaBIS

2) In der PKS sind Anzeigen wegen Gewaltstraftaten im häuslichen Kontext nicht gesondert ausgewiesen; Anzeigen wegen Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz fehlen dort ebenfalls.

3) Die PKS 2000 lag bei Abschluss der Untersuchung noch nicht detailliert vor. Aufgrund rückläufiger Anzeigen wird die Häufigkeit der Diversionsangebote hier tendenziell unterschätzt.

4) Verkehrsunfälle inklusive solcher unter Alkoholeinfluss (=1,2% aller Diversionsfälle); Diversion je 100 polizeilich wegen Delikten gegen Leib und Leben im Straßenverkehr ermittelte Täter.

5) Ohne Berücksichtigung der Diversionsmaßnahmen nach dem SMG; Diversion je 100 polizeilich wegen Vergehen gegen das SMG ermittelte Täter.

Graue Unterlegung: Überproportional angewendete Diversionsmaßnahme

Mehr Information über die Delikte der Beschuldigten, denen durch Diversionsangebote eine Chance eingeräumt wird, ist beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit hinsichtlich jener Personen verfügbar, welche ihm zur Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, zur Betreuung durch eine/n Bewährungshelfer/in oder zur Vermittlung einer Gemeinnützigen Leistung zugewiesen werden.

Eine solche aktive sozialpädagogische Intervention zwecks Diversion und Verfahrenseinstellung ist bei Aggressionstaten am häufigsten und geschieht im allgemeinen in der Form eines angeleiteten Tatausgleichs. Hier ist die Tendenz steigend, im Jahr 1999 wird 7,6 % aller Aggressionsstraftäter (fahrlässige und vorsätzliche Delikte gegen Leib und Leben) ein sozialpädagogisches Diversionsangebot gemacht, 98 % davon ein Tatausgleichsvorschlag, und beziehen sich 65 % aller Tatausgleichsbemühungen auf diese Tätergruppe bzw. deren Opfer, im Jahr 2000 sind es bereits 69%. Während die Konfliktregelungsanstrengungen bei Nötigungs- und Drohungsstraftaten ebenfalls zunehmen, ist im Bereich der Vermögensdelikte eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten.

Sachbeschädigungs- und Diebstahls- sowie andere Eigentumsverletzungen werden prinzipiell seltener einer Intervention mit den sozialpädagogischen Mitteln der Sozialarbeit zugeführt – 1999 war das nur bei 3,1 % aller vermögensstrafrechtlich Angezeigten der Fall. Tatausgleichsangebote wurden in diesem Jahr zu 21 % an diese Straftätergruppe gerichtet – im Jahr 2000 nur noch zu 15 %. Bei Eigentumsdelinquenten wird in zunehmendem Maß auf die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen gesetzt – insbesondere bei Sachbeschädigungs- und minderen Diebstahlsdelikten –, wobei im Berichtsjahr 2000 bereits drei Viertel (76 %) aller Vermittlungen Gemeinnütziger Leistungen auf diese Tätergruppe zielte (gegenüber 57 % 1999). 1999 wurden bei insgesamt 2.279 Vermögensdelinquenten sozialpädagogische Interventionen gesetzt, um Diversion zu ermöglichen, davon in 86 % in Form eines Tatausgleichs und in 5 % der Vermittlung zur Gemeinnützigen Leistung, 2000 bei 2.013 entsprechende Interventionen, davon 66% in Form des Tatausgleichs und bereits 22 % von Gemeinnütziger Leistung. (Demgegenüber stagniert – trotz Anwendbarkeit auch im Erwachsenenstrafrecht – die diversionelle Bewährungshilfeweisung, die auch eher bei Vermögensdelikten und auch solchen gravierender Art praktiziert wird.)

(Vgl. Tabelle 5 und 6)

Tabelle 5: Sozialpädagogisch intervenierende Diversion ¹⁾ nach Delikten, Österreich, 1999 und 2000

ATA	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	1273	932	52	997	491	106	48	74	2579
%-Werte (Zeile)	49,4	36,1	2,0	38,7	19,0	4,1	1,9	2,9	100,0
Jugendliche 2000	1250	973	53	695	387	72	21	53	2163
%-Werte (Zeile)	57,8	45,0	2,5	32,1	17,9	3,3	1,0	2,5	100,0
Erwachsene 1999	4835	4324	36	953	575	96	5	339	6845
%-Werte (Zeile)	70,6	63,2	0,5	13,9	8,4	1,4	0,1	5,0	100,0
Erwachsene 2000	5081	4510	59	636	415	60	3	468	6985
%-Werte (Zeile)	72,7	64,6	0,8	9,1	5,9	0,9	0,0	6,7	100,0
Summe 1999	6108	5256	88	1950	1066	202	53	413	9424
%-Werte (Zeile)	64,8	55,8	0,9	20,7	11,3	2,1	0,6	4,4	100,0
Summe 2000	6331	5483	112	1331	802	132	24	521	9148
%-Werte (Zeile)	69,2	59,9	1,2	14,5	8,8	1,4	0,3	5,7	100,0
Bewährungshilfe (diversionell)	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Jugendliche 2000	44	39	3	215	31	83	77	13	296
%-Werte (Zeile)	14,9	13,2	1,0	72,6	10,5	28,0	26,0	4,4	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	10	9	0	25	4	10	3	1	49
%-Werte (Zeile)	20,4	18,4	0,0	51,0	8,2	20,4	6,1	2,0	100,0
Summe 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Summe 2000	54	48	3	240	35	93	80	14	345
%-Werte (Zeile)	15,7	13,9	0,9	69,6	10,1	27,0	23,2	4,1	100,0

Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen	gg. Leib und Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125,126	§§ 127f,141	§§ 129,130	§§ 105f,107	Summe
Jugendliche 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Jugendliche 2000	57	27	5	293	124	76	68	11	396
%-Werte (Zeile)	14,4	6,8	1,3	74,0	31,3	19,2	17,2	2,8	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	18	7	6	149	44	73	11	3	186
%-Werte (Zeile)	9,7	3,8	3,2	80,1	23,7	39,2	5,9	1,6	100,0
Summe 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Summe 2000	75	34	11	442	168	149	79	14	582
%-Werte (Zeile)	12,9	5,8	1,9	75,9	28,9	25,6	13,6	2,4	100,0

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:

1) Diversionangebote gemäß Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA)

Tabelle 6: Intervenierende Diversion nach Delikten, Österreich				
Sozialpädagogisch intervenierende Diversion ¹⁾	Delikte gg. Leib und Leben	Delikte gg fremdes Vermögen	Delikte gg. Leib und Leben, %	Delikte gg fremdes Vermögen,%
1999				
Polizeilich ermittelte Täter	81.224	72.851		
ATA-Angebote	6.108	1.950	98,4	85,6
BewH-Angebote	44	212	0,7	9,3
VGL-Angebote	57	117	0,9	5,1
sozialpädagog.Diversion	6.209	2.279	100,0	100,0
% an ermittelten Tätern	7,6	3,1		
2000				
Polizeilich ermittelte Täter				
ATA-Angebote	6.331	1.331	98,0	66,1
BewH-Angebote	54	240	0,8	11,9
VGL-Angebote	75	442	1,2	22,0
sozialpädagog.Diversion	6.460	2.013	100,0	100,0
Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:				
1) Diversionangebote gem. Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit; Polizeilich ermittelte Täter gem. PKS des BMI, alle Strafmündigen (für 2000 noch fehlend)				

Die Fälle, welche dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit zum Außergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen werden, können ferner nach dem Typus des zu regelnden Konflikts aufgliedert werden. Hier zeigt sich, dass Konflikte im sozialen Nahbereich, Partnerschaftskonflikte im besonderen, ein zentrales und wachsendes Anwendungsfeld für den ATA darstellen (2000 zusammen 45 % der ATA-Fälle, 1999 37 %). Hingegen verliert der Ausgleich von Straftaten aus sog. „situativen Konflikten“ (zwischen Personen ohne Beziehungsgeschichte, etwa in Gaststätten oder im Straßenverkehr) und von Straftaten ohne interpersonellen Konflikthintergrund an Bedeutung (2000 zusammen 42% der ATA-Fälle, 1999 noch 50%).

(Vgl. Tabelle 7)

Tabelle 7: Außergerichtlicher Tatausgleich ¹⁾ nach Konflikttypus, Österreich, 1999 und 2000

ATA-Konfliktart	Familie/ Verwandtsch.	Partner- schaft	sonstiger Nahbereich	Nachbar- schaft	Arbeitsplatz/ Schule	situativer Konflikt	kein Perso- nenkonflikt	Summe
Jugendliche 1999	44	30	446	28	234	1336	452	2579
%-Werte (Zeile)	1,7	1,2	17,3	1,1	9,1	51,8	17,5	100,0
Jugendliche 2000	45	35	403	22	219	1035	398	2163
%-Werte (Zeile)	2,1	1,6	18,6	1,0	10,1	47,9	18,4	100,0
Erwachsene 1999	631	1402	911	575	355	2689	267	6845
%-Werte (Zeile)	9,2	20,5	13,3	8,4	5,2	39,3	3,9	100,0
Erwachsene 2000	694	1786	1129	625	319	2238	177	6985
%-Werte (Zeile)	9,9	25,6	16,2	8,9	4,6	32,0	2,5	100,0
Summe 1999	675	1432	1357	603	589	4025	719	9424
%-Werte (Zeile)	7,2	15,2	14,4	6,4	6,3	42,7	7,6	100,0
Summe 2000	739	1821	1532	647	538	3273	575	9148
%-Werte (Zeile)	8,1	19,9	16,7	7,1	5,9	35,8	6,3	100,0

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:

1) Gemäß Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit;

Unbeantwortete Fragen

Eine Präzisierung des Diversionsgeschehens und der Auswirkungen der Reform durch eine eigene Studie wäre wünschenswert. Viele Fragen können hier nur angerissen werden, eine Reihe von Details, wesentlich für eine Bewertung der komplexen Reform, muss mangels ausreichender Beobachtungszeit, vor allem aber wegen der fehlenden Daten, ganz außer Acht bleiben – darunter:

- Welche Art von Diversionsangeboten wird angenommen, welche nicht?
- Wie oft und wann wird das förmliche Verfahren vom Beschuldigten vorgezogen?
- Welche Diversionsangebote werden zwar angenommen, scheitern aber an der Unfähigkeit des Beschuldigten, die gestellten Anforderungen zu erfüllen?
- Was passiert nach nicht angenommener oder erfolgloser Diversion im Strafverfahren?
- Wie verteilen sich die Geldbußen hinsichtlich ihrer Beträge (im Vergleich zu den Geldstrafen, welche un/bedingten Geldstrafenkategorien werden ersetzt)?
- Von welcher Art und welchem Stundenausmaß sind die Gemeinnützigen Leistungen, die als Voraussetzung für den Rücktritt von der Verfolgung erbracht werden?
- Welche Probezeiten bzw. Verpflichtungen werden festgelegt, wenn gem. § 90f von der Verfolgung zurückgetreten wird?
- Was ist Gegenstand der Vereinbarungen im Außergerichtlichen Tatausgleich, welche darüber hinausgehenden Verpflichtungen werden übernommen und erfüllt?
- Wie wird in anderen Diversionsverfahren der Schadensgutmachung Rechnung getragen?
- In welchen Fällen scheint es nicht möglich und zweckmäßig, den Rücktritt von der Verfolgung von der Schadensgutmachung abhängig zu machen, oder geboten, den Verletzten vor der Entscheidung zu hören? Inwieweit nehmen Verletzte ihr Recht auf Beiziehung von Vertrauenspersonen wahr?

Vorläufige Bilanz des Diversionsgesetzes (der StPO-Reform 1999)

Ungeachtet der offenen Detailfragen lassen sich bereits heute markante und komplexe Veränderungen der Strafverfolgung durch die Rechtsreform festhalten:

- Es wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten grundsätzlich häufiger in irgendeiner Form interveniert und seltener „bagatellisiert“ (wegen Geringfügigkeit von Tat und Schuld eingestellt). Dieses Mehr an Intervention beschränkt sich aber im wesentlichen auf die Drohung der Verfahrensaufnahme bei Rückfall (die Statuierung einer Probezeit).
- Vor allem aber wird die Zahl der Verurteilten drastisch gesenkt und damit die Stigmatisierungswirkung der Strafrechtspraxis vermindert. Die Zahl der Verurteilungen zu Geldstrafen halbiert sich (die der bedingt ausgesprochenen ist dabei stärker rückläufig als die

der unbedingt ausgesprochenen). Die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bleibt unberührt, mag längerfristig durch die Erweiterung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums aber auch zurückgehen.

- Der Preis dieser Entwicklung ist eine erhöhte Belastung der verfolgten Personen durch Geldzahlungen, zumal Geldbußen nicht ausgesetzt werden können. Die Einnahmen des Bundes aus Strafgeldern und Strafbußen sind gegenüber dem Vorjahr um S 49 Millionen angewachsen.¹⁰
- Diversionsmaßnahmen mit starkem Sanktionscharakter, wie die Geldbuße, haben die „sozialkonstruktiven“ diversionellen Interventionen, wie vor allem den Außergerichtlichen Tatausgleich, nicht an Boden verlieren lassen. Die persönliche Auseinandersetzung mit dem/der Geschädigten und der Wiedergutmachung scheint in vielen Fällen, vor allem bei Konflikten im sozialen Nahbereich, nicht ersetzlich.
- Ob darüber hinaus auch in Zusammenhang mit anderen Diversionsmaßnahmen die Interessen der Opfer von Straftaten die gewünschte stärkere Berücksichtigung finden, kann anhand vorliegenden Daten nicht verifiziert werden.
- Unter den konstruktiven „sozialpädagogischen“ Interventionen gewinnt die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen, bei denen gleichfalls eine sanktionierende Komponente besteht, am stärksten an Terrain, insbesondere bei der Diversion im Bereich von Vermögensdelikten (als Alternative zu schlichter Diversion, Geldbuße oder auch längerfristiger sozialer Betreuung durch die Bewährungshilfe).
- Nutznießer des Gesetzes sind erwachsene Straftäter, während die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit relativ unberührt bleibt. Die strafrechtliche Privilegierung Jugendlicher wird durch das Diversionsgesetz abgeschwächt. Die Muster der Verfahrenserledigung auf dem Wege der Diversion oder Verurteilung nähern sich bei beiden Altersgruppen an.
- Die Konsequenzen des Gesetzes werden in den westösterreichischen OLG-Sprengeln, insbesondere Innsbruck, aber auch Linz, am stärksten spürbar. Hier werden Verurteilungen, aber auch „Non-Intervention“ (Einstellung nach §§ 42 StGB oder 6 JGG), am stärksten durch „intervenierende Diversionsmaßnahmen“ zurückgedrängt. Die Verurteilungsraten (je 100 polizeilich angezeigter Straftäter) sinken zwar selbst im OLG-Sprengel Graz (wo die Veränderung am geringsten ausfällt) auf das Vorreformniveau im OLG-Sprengel Linz. Insgesamt divergiert die Strafverfolgungspraxis nach der StPO-Novelle 1999 aber tendenziell stärker als vor derselben.

¹⁰ Daten der Abt. III2 des BMJ. Der Durchschnittsbetrag pro verhängter unbedingter oder teilunbedingter Geldstrafe steigt von S 10.700 auf 14.700, die durchschnittliche Geldbuße (Bußgelder bezogen auf per Einstellung erledigte Diversionsfälle nach § 90c StPO) beträgt S 6.500.